

**Öffentliche Bekanntmachung**  
(nach § 74 Abs. 5 Satz VwVfG NRW)

der Erteilung eines Vorbescheides hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand in Bergheim, Gemarkung Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32, 33, 34, 35, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269, 270, 271, 272, 274, 408, 409 und in Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 4, Flurstücke 83, 84, 85, 86, 166, 183, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 240 sowie 241 („Widdendorf I“)

**Antragsteller: ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG, An der Vogelstange 95, 52428 Jülich**

Dieser Vorbescheid ergeht allein zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens auf Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand unter Ausschluss insbesondere der Fragen der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung, des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Frage der Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen sowie der Frage widersprechender Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Der Vorbescheid enthält folgende Texte und Prüfungen:

- Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren
- Umweltverträglichkeitsprüfung bestehend aus der zusammenfassenden Darstellung gem. § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG
- Genehmigungsbegründung

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Offenbare Unrichtigkeiten der Entscheidung (§ 42 VwVfG NRW) können jederzeit berichtigt werden.

**Öffentliche Auslegung (nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW)**

Eine Ausfertigung des Vorbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, Antragsunterlagen und Umweltverträglichkeitsstudie liegt in der Zeit vom 11.06.2021 bis zum 25.06.2021 im Rathaus der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, Raum 117 in 50189 Elsdorf während der Dienststunden sowie im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Str. 9-11, Abteilung Planung und Umwelt, Raum 190 in 50126 Bergheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr) zur

Einsichtnahme aus. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus muss zum Betreten des Rathauses eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/89-157 oder 89-750 erfolgen. Die Auslegungszeiten werden durch die Städte öffentlich bekannt gemacht.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 51, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen.

Die Antragsunterlagen und der Vorbescheid sind auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

[www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-ml-juelich](http://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-ml-juelich)

einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben, haben als zugestellt (§ 75 Abs. 5 VwVfG NRW).

Bergheim, den 06.05.2021  
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Az.: 70-0-22/158  
Im Auftrag  
gez.  
vom Felde